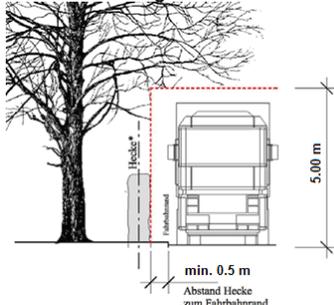


Schneiden von Bäumen und Hecken

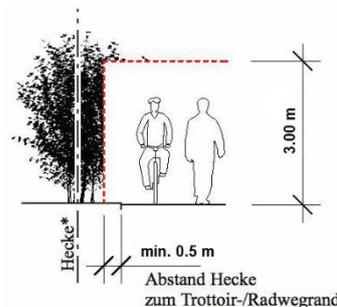
Mit dem Wachstum der Hecken, Sträucher und Bäume kann eine Behinderung für die Verkehrsteilnehmer und Passanten, insbesondere Kinder, entstehen. Teilweise sind die Sichtzonen bei Strasseneinmündungen und Ausfahrten nicht mehr gewährleistet. Dies kann zu gefährlichen Verkehrssituationen führen. Die Anwohner bzw. Grundeigentümer an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden daher ersucht, ihre Hecken, Sträucher und Bäume periodisch und vorschriftsgemäss zurückzuschneiden. Mit einem grosszügigen Schnitt sind Eingriffe im Sommer unnötig. Dieser Aufruf erfolgt gemäss Kantonalem Strassengesetzes. Auch Strassensignale, Hydranten und Strassenlampen sind von überragenden Ästen freizuschneiden. Das Zurückschneiden muss bis am **1. November** vorgenommen werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden und ergibt sich aus diesem rechtswidrigen Zustand eine konkrete Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer muss die Gemeinde für die Durchsetzung ihrer Anordnung besorgt sein. Mit dem Kapprecht gemäss Art. 687 Abs.1 ZGB ist die Gemeinde als Strasseneigentümerin befugt, sichtbehindernde und damit verkehrsgefährdende Äste auf Kosten des Grundeigentümers zurückzuschneiden. Die Gemeinde ist nach Fristablauf berechtigt, in Gefahrenbereichen in den Strassen- und Gehwegbereich hineingewachsene Sträucher, Hecken und Bäume zurückzuschneiden ohne Haftungsfolge für allfällige Schäden an den Bäumen und Pflanzen.

Lichtraumprofile

Sträucher und Hecken dürfen nicht über Gehwege, Trottoirs oder Strassenränder hinausragen. Bei den Ausfahrten muss die Übersicht gewährleistet sein.



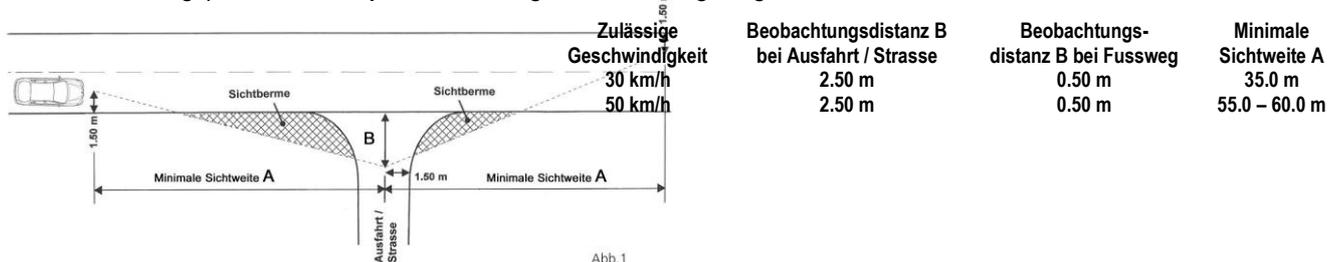
Alle Äste, die über den Strassenrand hinausragen, müssen auf einer Höhe von 5 m ab Strassenniveau zurückgeschnitten werden.



Baumäste und Sträucher, die über Trottoirs oder Gehwege hinausragen, müssen auf einer Höhe von 3 m ab Strassenniveau zurückgeschnitten werden. Dies unter anderem auch wegen der Höhe des Winterdienstfahrzeugs.

Sichtweiten bei Ausfahrten und Einmündungen VSS Norm 640273a

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben bei Grundstücksausfahrten und bei Kreuzungen die Sichtberme gemäss Skizze dauernd frei überblickbar zu halten. Bepflanzungen, landwirtschaftliche Kulturen aber auch Mauern, Zäune und andere Sichtbehinderungen dürfen innerhalb der Sichtberme maximal eine Höhe von 60 cm ab Strasse erreichen. Die Sichtweiten ab dem Beobachtungspunkt variieren je nach zulässiger Geschwindigkeit gemäss der Tabelle in Abb. 1.



Gesetzliche Grundlagen (Strassengesetz des Kantons Freiburg)

Art. 94 2. Lebhäge

¹ Auf geraden Strecken müssen die Zweige der Lebhäge entlang der öffentlichen Strassen einen Abstand von mindestens 1,65 m vom Strassenrand aufweisen. Sie müssen jedes Jahr vor dem 1. November geschnitten werden.

² Sie dürfen die Höhe der Fahrbahn nicht mehr als 0,90 m überragen.

³ In den Kurven und in deren Anfahrt sind Bepflanzungen innerhalb der Baugrenzen untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern.

Art. 95 3. Bäume

¹ Entlang einer öffentlichen Strasse darf bis zu 5 Meter vom Strassenrand kein Baum gepflanzt werden. Vorbehalten sind Bepflanzungen, die im Rahmen von städtebaulichen Arbeiten und Einrichtungen vorgenommen werden. Die Äste, die in die Fahrbahn reichen, müssen über der Fahrbahn bis auf 5 Meter Höhe geschnitten werden.

² Zierbäume, die im Rahmen von städtebaulichen Arbeiten und Einrichtungen, selbst auf dem anstossenden Grundstück, gepflanzt worden sind, dürfen nur entfernt oder zurückgeschnitten werden, wenn die Behörde, die einen eingegangenen Baum auf ihre Kosten ersetzen muss, es anordnet.

Art. 96 4. Wald

¹ Längs der öffentlichen Strassen, die Wälder durchqueren oder an solchen entlangführen, muss grundsätzlich eine 6 m breite Zone vom Strassenrand an geschlagen werden.

² Nötigenfalls muss diese Zone verbreitert werden, um die Sichtweite und die Sicherheit zu gewährleisten.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Rodungen sind vorbehalten.

Abstände von Bepflanzungen gegenüber Nachbarsgrundstücken

Bepflanzung	Abstand von der Parzellegrenze
Hochstämmige Bäume, Nuss- und Kastanienbäume	6m
Obstbäume	3 m
Weiden, Pappeln, Birken und ähnliche, die alle 4 Jahre geschnitten werden	0.6 m
Hecken (Lebhäge), die alle 2 Jahre auf 1.20m zurück geschnitten werden	0.6 m
Hecken, die höher sind als 1.20 Beispiel: Hecke, die alle 2 Jahre auf 1.60 zurück geschnitten wird	0.6 m plus Mehrhöhe 0.6 m + 0.4 m = 1 m Mindest-Abstand
Bei Vereinbarung unter Nachbarn	Abstand gemäss Vereinbarung

Grundlage:

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg
Praxis Bau- und Raumplanungsamt des Kantons Freiburg (Hecken höher als 1.20 m)**